Bebauungsplan InN 229 - südlich Brackeler Straße -

- Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. 01. 1990 -

einfacher Bebauungsplan

(gemäß § 9 Abs. 2a i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB)



Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan InN 229 - südlich Brackeler Straße -

§ 1 Ausschluss von zentrenrelevantem und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel
(§ 9 Abs. 2a BauGB)

(1) Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nach der am 19.06.2008 vom Rat der Stadt beschlossenen Dortmunder Sortimentsliste zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise mit einem Verkauf dieser Sortimente an Endverbraucher richten, nicht zulässig:

Branche	Sortimentsbezeichnung
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke
Gesundheits- und Körperpflege	medizinische und orthopädische Artikel, Parfümeriewaren, Drogerieartikel, Kosmetika, Körperpflegemittel, Apotheke
Bekleidung	Bekleidung, Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten sowie Meterwaren für Bekleidung und Wäsche
Schuhe, Lederwaren	Schuhe, Lederwaren
Einrichtungsbedarf	Haus- und Heimtextilien, Teppiche (ohne Teppichböden)
Hausrat, Glas, Porzellan	Haushaltsgegenstände, keramische Erzeugnisse und Glaswaren, Kunstgegenstände, Bilderrahmen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
Elektrogeräte und Leuchten, Unterhaltungselektronik; Informationstechnologie, Telekommunikation	Beleuchtungsartikel, elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör, Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software, Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
Foto, Optik	Foto, Optik
Uhren, Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
Bücher, Schreibwaren	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Bücher und Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
Spielwaren, Hobbys	Musikinstrumente und Musikalien, Spielwaren
Sport, Camping	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör, Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte)
Baumarkt-Sortimente	Blumen, Kleintierfutter und Hygienemittel für Heim- und Kleintiere

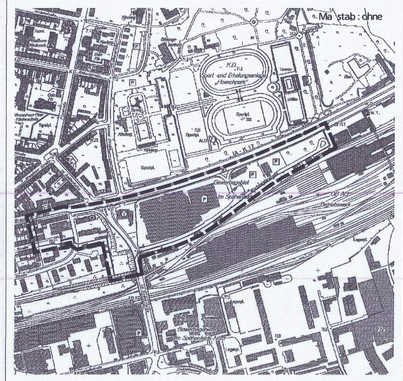
(2) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und produzierenden Gewerbebetrieben auch mit unter (1) aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, wenn sie in unmittelbarem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb stehen. Dabei muss die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetriebsteiles liegen.

(3) Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsshops von Tankstellen, wenn deren dem Verkauf an Endverbraucher dienende Fläche nicht mehr als 150 qm umfasst. Der Verkaufsshop muss in unmittelbarem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit einer Tankstelle im Plangebiet stehen.

Bebauungsplan InN 229
- südlich Brackeler Straße -

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 10. 03. 2010

Maßstab	Abteilung	
1 : 1000	61/4	⊕



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand September 2010 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eingetragen worden.

Dortmund, 14.01.2011
Leiter des Katasteramtes/Amt

Stadt Dortmund 3612 Vermessungs- und Katasteramt Schubert

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 28.05.2008 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414, BGBl. III FNA 213-1) beschlossen, den Bebauungsplan In N 229 - südlich Brackeler Straße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Dortmund, 02.02.2011
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 28.05.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 02.02.2011
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 09.02.2009 bis 09.03.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Dortmund, 24.01.2011
i.V.
Geschäftsbereichsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 19.06.2009 nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Dortmund, 02.02.2011
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 09.09.2009 bis 09.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht.

Dortmund, 24.01.2011
i.V.
Geschäftsbereichsleiter

~~Rat~~
Der ~~Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien~~ hat am 28.05.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Dortmund, 02.02.2011
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 25.06.2010 bis 26.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Dortmund, 24.01.2011
i.V.
Geschäftsbereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2010 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellten B-Plan In N 229 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 02.02.2011
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan InN 229 mit dem Beschluss des Rates vom 16.12.2010 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, 02.02.2011
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 1 vom 07.01.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan InN 229 in Kraft getreten.

Dortmund, 02.02.2011
Abteilungsleiter OBERBÜRGERMEISTER Ratsmitglied

Grenze des Bebauungsplanes

Geltungsbereich

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt